

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Dezember 2009

Nummer 50

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 534 Anerkennung einer Stiftung („Raabe-Stiftung“). S. 471
- 535 Anerkennung einer Stiftung („Lutz Bongen Stiftung“). S. 471
- 536 Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf. S. 471

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 537 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehingerstr. 200, 47259 Duisburg. S. 472

- 538 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg. S. 473

- 539 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Schwalm im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 473

Sozialangelegenheiten

- 540 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen. S. 474

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 541 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – über den Termin der Falknerprüfung 2010. S. 474

- 542 Auktionskatalog für Sparkassenbücher (Nr. 3 222 050 738 und Nr. 3 222 931 234). S. 475

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 534 Anerkennung einer Stiftung**
(„Raabe-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1411

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Raabe-Stiftung“

mit Sitz in Dinslaken gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.11.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 471

- 535 Anerkennung einer Stiftung**
(„Lutz Bongen Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1399

Düsseldorf, den 7. Dezember 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Lutz Bongen Stiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.11.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 471

- 536 Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf**

Bezirksregierung
31.01.01.02/01

Düsseldorf, den 7. Dezember 2009

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.10./14.11.1996 (*Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 52 vom 27.12.1996, S. 503*):

Artikel I

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit der beiden Ämter für Verbraucherschutz“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der nach §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen – abzüglich der Zahlungen von Dritten – werden kalenderjährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres auf die Vertragspartner im Verhältnis der Zahl der entnommenen Proben umgelegt. Für jede entnommene Probe wird ab dem 01. Januar 2010 eine pauschale Vergütung von 40,- Euro abgerechnet. Als entnommene Proben gelten mindestens die Proben, die nach dem an der Einwohnerzahl orientierten Standard des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen sind.“

Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

3. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.

Artikel II

Diese Änderungsvereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2010.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2009

Für die Landeshauptstadt Düsseldorf:

Elbers	Stulgies
Oberbürgermeister	Beigeordnete

Mettmann, den 11. Oktober 2009

Für den Kreis Mettmann:

Hendele	Hanheide
Landrat	Dezernent

Genehmigung

Die erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.10.2009/11.11.2009 über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom B. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), in Kraft getreten am 21. Mai 2009.

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 471

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

537

**Bekanntgabe
nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehingerstr. 200, 47259 Duisburg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0224/08/0111.1

Düsseldorf, den 10. Dezember 2009

**Antrag der Firma
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehingerstraße 200 in 47259 Duisburg, hat mit Datum vom 19.09.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen durch Änderungen in dem Anlagenbereich 0012 „Koksofenanlage“ gestellt.

Die Änderung umfasst:

- den Betrieb des bestehenden Löschturms 1 mit einer max. Auslastung von 25 % bezogen auf die Anzahl der Löschvorgänge eines Kalenderjahres sowie
- den Betrieb des neuen Löschturms 2 mit einer min. Auslastung von 75 % bezogen auf die Anzahl der Löschvorgänge eines Kalenderjahres.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Produktionskapazität der Kokerei Huckingen wird nicht erhöht.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar

Im Auftrag
gez. K. Fojeik

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 472

**538 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
ThyssenKrupp Steel Europe AG,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100,
47166 Duisburg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0004/09/0301.1

Düsseldorf, den 10. Dezember 2009

**Antrag der Firma
ThyssenKrupp Steel Europe AG
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47100 Duisburg, hat mit Datum vom 18.12.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage für das Sinterband 2 gestellt.

Durch:

- den Bau und den Betrieb des Gewebefilters, der Silos, des Schalthauses und der sonstigen für den Betrieb des Gewebefilters notwendigen Nebeneinrichtungen für das Sinterband 2,
- die Ertüchtigung der Elektrofilter der Raumentstaubungen der Sinterbänder 2, 3 und 4 durch das Variovolt-Verfahren,
- die Anbindung der Wrasenabzüge der Mischtrommeln der Sinterbänder 2 und 4 an die jeweiligen Raumentstaubungen,

wird beabsichtigt die Staubimmissionen, insbesondere Feinstaub im Duisburger Norden zu reduzieren.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Produktionskapazität der Sinteranlage wird nicht erhöht.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K. Fojcik

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 473

**539 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes Schwalm
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
541.12

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes Schwalm im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 31b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 31b Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666),
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.65 des Anhangs I der Verordnung

wird verfügt:

§ 1 Grundlage

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Schwalm im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.

(2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Schwalm und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 9 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe

des § 31b Abs. 4 WHG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31b Abs. 4 S. 2 Ziffer 1–9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(2) Gemäß § 31b Abs. 2 S. 7 Ziffer 3 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

(3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Brüggen, dem Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal und dem Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eine der in § 31b Abs. 4 WHG genannten Anlagen oder Vorhaben errichtet oder durchführt oder Baugebiete ausweist, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 473

Sozialangelegenheiten

540 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld – Kempen/Viersen wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Hubertus, Willich-Schiefbahn

Aachen, den 17. November 2010
L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 474

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

541 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – über den Termin der Falknerprüfung 2010

Termin der Falknerprüfung 2010

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2010 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung festgesetzt worden auf:

Dienstag, Mittwoch, Donnertag und Freitag, den 23., 24., 25. und 26. März 2010

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, beginnt die Prüfung am Montag, den 22. März 2010.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind **spätestens einen Monat** vor dem Prüfungster-

min beim Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und **ein Nachweis** über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von **120 Euro** beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von **30 Euro** zu entrichten.

Im Auftrag
Linn

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 474

542 Aufgebot für Sparkassenbücher

(Nr. 3 222 050 738 und Nr. 3 222 931 234)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3 222 050 738 (12 050 738) und Nr. 3 222 931 234 (12 931 234) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 01.03.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 1. Dezember 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 475



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach